

URKUNDE

Rat der Gemeinde

Landwüst

9651

Bezeichnung und Adresse des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verfügungsberechtigten

Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhaltung der
Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik –
Denkmalpflegegesetz – vom 19. Juni 1975 wird

Kriegerdenkmal v. 1. Weltkrieg
Wendeschleife Bushaltestelle

Landwüst
9651

Ort
Klingenthal

Datum
15.02.1988

Siegel

Vorsitzender
des Rates des Kreises

Bezeichnung und Standort des Objektes

zum Denkmal erklärt. Denkmale stehen als kultu-
reller Besitz der sozialistischen Gesellschaft unter
staatlichem Schutz. Durch Beschluß des Rates des
Kreises Klingenthal vom 03.12.1987/220
wurde das Denkmal auf die Kreisdenkmalliste auf-
genommen. Aufgaben und Verantwortung für den
Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten
ergeben sich aus den Rechtsvorschriften und der
Denkmalerklärung.

Denkmalerklärung

Datum
15.02.1988

Rat des Kreises
Klingenthal

Rat der Gemeinde

Landwüst

9651

Bezeichnung und Adresse des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verfügungsberechtigten

1. Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz vom 19. Januar 1975 und nach Aufnahme in die Zentrale Denkmalliste, Bezirksdenkmalliste, Kreisdenkmalliste – wird

**Kriegerdenkmal v. 1. Weltkrieg
Wendeschleife Bushaltestelle
Landwüst
9651**

Bezeichnung einschließlich Lagebezeichnung und Standort des Objektes

zum Denkmal erklärt. Die Erklärung des vorgenannten Zeugnisses der politischen, kulturellen bzw. ökonomischen Entwicklung zum Denkmal erfolgt wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Bedeutung für die sozialistische Gesellschaft. Zum Denkmal gehören folgende Bestandteile, Ausstattungen und Eigenheiten des umgebenden Grundstücks:

Stempel

*Vorsitzender
des Rates des Kreises*

2. Es besteht die Verpflichtung, das Denkmal der Öffentlichkeit zugänglich zu machen:

*Anlage: Auszug
aus dem Denkmalpflegegesetz*

3. Beim beabsichtigten Rechtsträgerwechsel bzw. der beabsichtigten Veräußerung ist der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, vorher durch den Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zu unterrichten. Beim Wechsel des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verfügungsberechtigten wird auf Verlangen eine neue Urkunde über die Denkmalerklärung ausgestellt.

*Empfangsbestätigung
bzw. Zustellungsvermerk:*

Gegen die unter Ziffer 2 und 3 enthaltenen Auflagen können Sie innerhalb von 4 Wochen beim Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Kreises schriftlich Beschwerde gemäß § 14 des Denkmalpflegegesetzes einlegen.
